



GEMEINDEKANZLEI

Neudorfstrasse 7 5727 Oberkulm

Telefon 062 768 20 05 Fax 062 768 20 01
E-Mail kanzlei@oberkulm.ch

SOLARANLAGEN

Neue Solaranlagen sind baubewilligungs- oder meldepflichtig.

Solaranlagen, welche den nachstehenden Anforderungen und Kriterien entsprechen sind **bewilligungsfrei**, die Anlagen müssen jedoch vor Baubeginn der Gemeinde **gemeldet** werden.

Die Anlagen sind in Bau- und Landwirtschaftszonen baubewilligungsfrei, wenn sie

- a) nicht auf einem unter Denkmal- oder Substanzschutz stehenden Gebäude erstellt werden;
- b) nicht in der Kernzone und nicht im Ortsbildschutzperimeter Obersteg erstellt werden;
- c) nicht in einem Gebiet liegen, für welche der Kanton ein Schutzdekret erlassen hat;
- d) auf Dächern genügend angepasst sind, d.h.
 - die Anlage darf die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen → diese Anforderung muss in Industrie- und Gewerbebezonen nicht erfüllt werden;
 - die Anlage darf von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
 - die Anlage muss als kompakte Fläche zusammenhängen;
 - die Anlage muss reflexionsarm ausgeführt werden und darf keine Störungen verursachen.

Sind alle Anforderungen und Kriterien eingehalten, ist die Anlage spätestens 30 Tage vor Baubeginn der Gemeinde mittels Solarmeldeformular*, Situations- und Ansichtsplan zu melden. *Das Formular muss unter www.ag.ch/energie ausgefüllt und ausgedruckt werden oder kann bei der Bauverwaltung Region Kulm GmbH bezogen werden.

Sofern keine Reaktion der Baubehörde erfolgt, kann 30 Tage nach Einreichung der Meldung mit der Erstellung der Anlage begonnen werden.

Wird eine Anlage als baubewilligungspflichtig beurteilt, verfügt der Gemeinderat innert 30 Tagen das weitere Vorgehen.

Gesetzliche Grundlagen

Auszug aus dem Raumplanungsgesetz (RPG), Stand 1. Januar 2019

Art. 18a¹ Solaranlagen

¹In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

²Das kantonale Recht kann:

- a. Bestimmte, ästhetische wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können;
- b. In klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.

³Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

⁴Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

Auszug aus der Raumplanungsverordnung (RPV), Stand 1. Juni 2020

Art. 32a Bewilligungsfreie Solaranlagen

¹ Solaranlagen gelten als auf einem Dach genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:

- a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- b. von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
- d. als kompakte Fläche zusammenhängen.

² Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Absatz 1.

³ Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor Baubeginn der Baubewilligungsbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht für zuständig erklärten Behörde zu melden. Das kantonale Recht legt die Frist sowie die Pläne und Unterlagen, die der Meldung beizulegen sind, fest.

Art. 32b Solaranlagen auf Kulturdenkmälern

Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Art. 18a Abs. 3 RPG) gelten:

- a. Kulturgüter gemäss Artikel 1 Buchstaben a und b der Verordnung vom 29. Oktober 2014 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen;
- b. Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A²;
- c. Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, die in einem anderen Inventar verzeichnet sind, das der Bund gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966⁴ über den Natur- und Heimatschutz (NHG) beschlossen hat;
- d. Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Artikel 13 NHG zugesprochen wurden;
- e. Bauten und Anlagen, die aufgrund ihres Schutzes unter Artikel 24d Absatz 2 RPG oder unter Artikel 39 Absatz 2 dieser Verordnung fallen;
- f. Objekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Artikel 18a Absatz 3 RPG bezeichnet werden.

Interessierten Bauherrschaften wird empfohlen, sich frühzeitig mit der Bauverwaltung Region Kulm GmbH - unter Angabe der Parzellen- und Gebäudenummer - in Verbindung zu setzen. Eine Vorprüfung des Projektes durch die Bauverwaltung Region Kulm GmbH ermöglicht im Anschluss ein speditives Melde- oder Baugesuchsverfahren.

Kontakt:

Bauverwaltung Region Kulm GmbH
Böhlerstrasse 2
5726 Unterkulm
Tel. 062 776 41 65
bauverwaltung@regionkulm.ch